Anlage B) – Abwägungsliste 52. Flächennutzungsplanänderung Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage der Planung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB			
lfd.Nr.	**Verfasser d. Stellungnahme**	**Stellungnahme**	**Abwägung**
1.	**Deutsche Glasfaser, Borken, 21.10.2019**	Im angefragtem Bereich: Hans-Böckler-Straße, 50181 Bedburg, Germany befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	**NetCologne Ges. für Telekommunikation mbH, Köln, 21.10.2019**	An den markierten Stellen haben wir (NetCologne) keine Anlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	**Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, 23.10.2019**	Die Evangelische Gemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen hat keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	**Netcologne Netzbau, 23.10.2019**	Zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	**Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl, 23.10.2019**	An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW, Euskirchen, 22.10.2019**	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum, 31.10.2019**	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Bonn**	Ich verweise inhaltlich auf meine Stellungnahme vom 09.04.2019. Erneute Anmerkungen gibt es nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.
9.	**Amprion GmbH, Dortmund, 25.10.2019**	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungseinrichtungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die weiteren Versorgungsträger wurden im Verfahren beteiligt.
10.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 28.10.2019**	Durch die o. g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	**Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 30.10.2019**	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Die Teilbereiche liegen über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Dr. Grämer“ im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln und über den ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Anna 3“, „Kaster“ und „Union 43“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Das Plangebiet Teilbereich 1 liegt im Bereich der Sicherheitslinie Frimmersdorf und grenzt an die Abbaugrenze Frimmersdorf. Die Bergaufsicht hat hier bereits geendet. Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, auf welcher Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Das Bauvorhaben erfordert auch eine Abstimmung mit der RWE Power AG als Tagebaubetreiberin. Im unmittelbaren Umfeld des Teilbereich 1 nördlich des Vorhabens befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen folgende in Zusammenhang mit der Sümpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellt (Alt-)Brunnen: 1. Kennziffer SR 462 Mittelpunktkoordinaten: R = 25 38694 m; H = 56 53029 2. Kennziffer SR 463 Mittelpunktkoordinaten: R = 25 38598 m; H = 56 52974 3. Kennziffer SR 464 Mittelpunktkoordinaten: R = 25 38505 m; H = 56 52937 4. Kennziffer SR 468 Mittelpunktkoordinaten: R 25 38606 m; H = 56 52978	 Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die RWE Power wurde am Verfahren beteiligt. Die genannten Alt-Brunnen befinden sich außerhalb des Plangebietes.

		Im Teilbereich 3 liegen folgende im Zusammenhang mit der Sümpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellt (Alt-) Brunnen: 5. Kennziffer A 51 Mittelpunktkoordinaten: R = 25 39183 m; H = 56 50826 6. Kennziffer AC 51 Mittelpunktkoordinaten: R = 25 39207 m; H = 56 50795 7. Kennziffer AT 51 Mittelpunktkoordinaten R = 25 39195 m; H = 56 50811	Die genannten Altbrunnen befinden sich nur teilweise innerhalb des Teilbereiches 3 des Plangebietes. Eine zeichnerische Darstellung verortet die drei eng bei einander liegenden Altbrunnen im zeichnerischen Teil.
		Ich empfehle Ihnen, weitere Informationen zu diesen Brunnen, wie insbesondere den aktuellen Sicherungszustand ebenfalls bei der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in Köln, zu erfragen.	Die RWE Power wurde am Verfahren beteiligt.
		Die Planungsbereiche sind nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.:61.42.63-2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle.	Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
		Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
		Ich empfehle Ihnen, auch diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935	Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die RWE Power wurde am Verfahren beteiligt.

		Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Amt Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	
12.	**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Köln, 05.11.2019**	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o. g. Verfahren. Durch die Änderung des FNP werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- und Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.	**PLEdoc GmbH, Essen, 23.10.2019**	Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Stsraelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellt Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
14.	**Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Köln, 21.10.2019**	Gegen die o. g. Planungen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, Bedenken.	
		Betroffen sind drei landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen mit 70 – 80 Bodenpunkten verlieren. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 hin. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.	Aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes im Bereich der Ortslage Kaster, der Nähe zum zentralen Versorgungsbereich Kaster sowie zu vorhandenen Infrastrukturen im unmittelbaren Umfeld und der bereits dreiseitig vorhandenen Bebauung kann hier ein Baugebiet erschlossen werden, welches in einer nicht so beispielhaft integrierten Lage größere zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen beeinträchtigen würde. Darüber hinaus soll durch die 52. Flächennutzungsplanänderung ein flächengleicher Tausch vollzogen wird, sodass in der Summe keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.
		Durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme („Obstwiese Pütz“) geht der Landwirtschaft eine weitere hochwertige Ackerfläche verloren.	Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
		Wir regen an, die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorzunehmen.	Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
		In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.	Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
		Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Erft zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5. Für weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	**IHK Köln, Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bergheim, 15.11.2019**	Mit Schreiben vom 18.10.2019 bitten Sie die IHK zu Köln um Stellungnahme zu o. g. Planänderungsvorhaben. Wir nehmen wie folgt Stellung. Die IHK Köln hat keine Einwände gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf Anregungen und Hinweise verzichten wir.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Krefeld, 21.11.2019**	Das Abwägungsergebnis zu den Stellungnahmen der Autobahnniederlassung Krefeld vom 25.04.2019 (FNP) und 15.10.2018 (BPL) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde mit Vorlage der o.a. Unterlagen zur öffentlichen Auslegung mitgeteilt. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld werden keine weiteren Anregungen und Bedenken im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschritts vorgebracht. Gemäß der, durch das Ingenieurbüro Franz Fischer durchgeführten Verkehrsuntersuchung (Stand Mai 2019), ist „die Entwicklung der Ressourcenschutzsiedlung unter verkehrlichen Aspekten unkritisch“. Eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung ist gewährleistet. Der externe Ausgleich erfolgt durch die Anlage einer Obstwiese in der Gemarkung Pütz, Flur 32, Flurstück 6 (gem. Anlage 2/3). Planungskollisionen mit der Lage der externen Kompensationsmaßnahme ergeben sich nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.	**Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 19.11.2019**	Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Bedenken zu o. g. Flächennutzungsplanänderung. Untere Bodenschutzbehörde Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde werden folgende Anregungen und Hinweise hervorgebracht: Die o. g. Planfläche betrifft besonders schutzwürdige Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und dienen somit als Puffer und Speicher für Nähr- und Schadstoffe. Zudem haben sie eine hohe Reglerfunktion auf den Wasserhaushalt im 2-Meter Raum, was sich regulierend und kühlend auf das	Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

		Mikroklima auswirkt. Diese natürlichen Bodenfunktionen würden bei der Versiegelung, Bebauung oder Teilversiegelung verloren gehen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG). Ergänzend dazu ist in § 1 LBodSchG NW ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Deshalb möchte ich insbesondere ein flächensparendes Bauen sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung anregen, um die wertvolle Ressource Boden möglichst wenig in Anspruch zu nehmen.	
		Untere Naturschutzbehörde Aus Sich der Unteren Naturschutzbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Der auf Seite 12 unter Punkt 9 der zusammenfassenden Schlussfolgerung des Fachbeitrags Artenschutz vom 25.10.2018 von „Büro Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR“, überarbeitet am 27.08.2019, wird zugestimmt.	Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
		Die auf Seite 10 unter Punkt 7 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind durchzuführen.	Dieser Hinweis ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
		Untere Immissionsschutzbehörde Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 52. Flächennutzungsplanänderung, verweise ich aus Sicht des Immissionsschutzes auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan 34/Kaster, der im Parallelverfahren durchgeführt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Stellungnahme vom 19.11.2019 zum Bebauungsplanverfahren Nr. 34/ Kaster: *Untere Immissionsschutzbehörde* *Zur Aufstellung des Bebauungsplanes 34/Kaster bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes noch Bedenken.*	
		In dem Lärmgutachten des Büros ACCON vom 01.07.2019 – Ergänzung, wurden Nutzungseinschränkungen der Tennisplatzanlage vor-	Diese Hinweise sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

		geschlagen, die zur Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte bei seltenen Ereignissen und bei einem Spielbetrieb zwischen 22:00 und 06:00 Uhr erforderlich sind. Die vorgelegten Planungsunterlagen lassen jedoch nicht erkennen, wie diese schalltechnische Vorgehensweise künftig in die Praxis umgesetzt werden soll. Daher sind verbindliche Regelungen zu treffen. *Hierzu zählen die Dokumentation und die Umsetzung:* *- Der 18 seltenen Ereignisse pro Kalenderjahr seitens des Tennisplatzbetreibers* *- Des eingeschränkten Spielbetriebes und künftigen Nutzungskonzeptes nach 22:00 Uhr – Nachtzeit* *Sofern ein Spielbetrieb zwischen 06:00 und 08:00 Uhr stattfindet, wären aufgrund der verschärften Ruhezeitenregelung auch hier weitere Nutzungs-beschränkungen erforderlich. Zur Vermeidung künftiger ordnungsrechtlicher Maßnahmen gegen den TC Kaster, rege ich an, diese neuen Betriebssituationen der Tennisanlage in der Planung abschließend zu regeln. Darüber hinaus wurde die Parkplatzsituation inkl. An- und Abfahrten der Tennisplatzbesucher nicht berücksichtigt. Ich verweise hierzu auf meine bereits abgegebenen Immissionsschutzrechtlichen Stellungnahmen in diesem Verfahren. Wie der Lärmgutachter in seiner schalltechnischen Voruntersuchung vom 09.11.2018 ausführt, kann es durch die Nutzung des Gastronomiebereiches des TC Kaster zu Überschreitungen der Nachtrichtwerte kommen. Ein entsprechender Nachweis wäre auch hier noch im Rahmen der Planung zu führen.*	
		Untere Wasserbehörde Die Untere Wasserbehörde begrüßt ausdrücklich die Festsetzungen zur Dachbegrünung und Einschränkung der Versiegelung der Vorgärten zur Minimierung des Niederschlagswasseranfalls sowie die Anlage einer zentralen Versickerungsanlage. Dennoch verweise ich auf meine Stellungnahme vom 03.05.2019 im Hinblick auf die Erstellung eines Gesamtkonzeptes der Stadt Bedburg, wie in Zukunft mit steigenden Grundwasserständen mit den anfallenden Niederschlagswässern umgegangen werden soll.	Ein Gesamtkonzept für die Stadt Bedburg ist nicht geplant und scheint aufgrund der höchst unterschiedlichen Anforderungen jedes einzelnen Standortes auch nicht sachgerecht. Der Einzelfall ist in jedem Fall für sich zu prüfen. Eine Einleitung in einen Vorfluter in Verbindung mit einer Regenrückhaltung wurde hier bereits im Vorfeld geprüft und musste, aufgrund diverser anderer Schwierigkeiten,

			verworfen werden. Diese Variante hätte überdies ebenfalls eine Pumpenanlage notwendig gemacht.
		Amt für öffentlichen Personennahverkehr Seitens des Amtes für öffentlichen Personennahverkehr bestehen zu o. g. Planung keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme zum BP 34 Kaster – Ressourcenschutzsiedlung Kaster verwiesen.	
		Amt für öffentlichen Personennahverkehr *Das Amt für öffentlichen Personennahverkehr hat bzgl. Des Vorhabens keine Bedenken.* *Es wird aber angeregt, auch eine Beschreibung der aktuellen ÖPNV-Erschließung in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen; z. B. wie folgt:* *Das Plangebiet, das sich am Rande der Ortslage Kaster befindet, wird über die Haltestelle „Kaster Rathaus“ erschlossen. Diese Haltestelle wird durch die Buslinien 905 und 975 angefahren. Eine weitere Haltestelle, die von der Linie 975 angefahren wird, befindet sich in der „Brunnenstraße“. Die Haltestelle „Kaster Rathaus“ ist zwischen 200 und 450 m vom Plangebiet entfernt. Der Fußweg beträgt 3 – 5 Minuten. Die Linie 905 verkehrt unter der Woche (mo – fr) zwischen Kaster, Rathaus und Bedburg, Bf. Über Pütz, Kirch- und Grottenherten sowie Klein- und Kirchtroisdorf. In Richtung Bedburg gibt es 12 Verbindungen, morgens zwischen 5 Uhr und 7 Uhr im HalbStunden-Takt, dann ab 14 Uhr bis 18 Uhr im Stunden-Takt sowie zwei weitere Fahrten um 8 Uhr und 11 Uhr. Die Fahrtzeit zwischen Kaster und Bedburg beträgt 25 Minuten. In Bedburg, Bf besteht Anschluss von/nach Köln. Rückfahrten von Bedburg nach Kaster gibt es unter der Woche (mo – fr) morgens ab ca. 09.15 bis 19.15 Uhr im 2-Stunden- bzw. 1-Stunden-Takt. Die Fahrtzeit beträgt 26 Minuten. Die Linie 975 verkehrt unter der Woche (mo – fr) zwischen Kaster, Rathaus und Bedburg, Bf bzw. Bergheim, Bf. und Horrem, Bf. morgens zwischen 5 Uhr und 9 Uhr im Halb-Stunden-Takt dann ab 10 Uhr im Stunden-Takt und dann von 15.30 Uhr – 17 Uhr im Halb-Stunden-Takt. Die Fahrtzeit zwischen Kaster und Bedburg beträgt 21 Minuten, zwischen Kaster und Bergheim, Bf 42 Minuten und zwischen Kaster und Horrem 62 Minuten. In den Bahnhöfen bestehen jeweils Anschlüsse von/nach Köln. Rückfahr-*	Diese Hinweise sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

		ten von Bedburg nach Kaster gibt es unter der Woche (mo – fr) morgens um 06.45 Uhr, um 08.15 Uhr und um 09.45 Uhr sowie ab 12.20 Uhr stündlich bis 18.20 Uhr. Ergänzt werden die Fahrten durchweitere stündlich Fahrten von 16.50 Uhr bis 19.50 Uhr. Die Fahrtzeit beträgt 21 Minuten. *Diese Informationen stellen die aktuelle Situation des Busverkehrs in Bedburg-Kaster dar und sind für Bürger/innen und Politik zwecks Entscheidungsfindung sehr hilfreich.* *Im Zuge der Bauleitplanung bestehen auch sehr gute Chancen, die Weichen von Anfang an auf eine nachhaltige Mobilität zu stellen. Von daher wird angeregt, die günstige Lage in der Nähe der Ortsmitte Kaster im Allgemeinen und der fraglichen Fläche im Speziellen dazu zu nutzen, dass multimodale Mobilitätsangebote für die künftige Bewohnerschaft angeboten werden. Hierzuträgt zum einen bereits die Nähe zur vorhandenen Bushaltestelle „Kaster – Rathaus“ bei, an der im Rahmen der Grobkonzeption für die Errichtung von Mobilstationen durch den Rhein-Erft-Kreis auch ein Standort vorgesehen ist. Zum anderen können aber auch neue Mobilitätsangebote wie Car-Sharing zu einer weiteren Reduzierung des Kfz-Aufkommens bzw. von Stellplatzflächen innerhalb des neuen Baugebietes beitragen.* *Es ist darauf hinzuweisen, dass das Buslinienkonzept angepasst werden soll, wenn das Baugebiet zu 2/3 gefüllt ist.*	
		Amt für Straßenbau und Verkehr Seitens des Amtes für Straßenbau und Verkehr bestehen keine Bedenken zu o. g. Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Straßenverkehrsamt Das Straßenverkehrsamt ist von o. g. Planung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.